

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 760/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frla S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Ave., S [REDACTED], M [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

• Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt zu dem Verschlimmerungsantrag der Klägerin fest, ihre Tuberkulose sei ihrer nach inaktiv. Das ergebe sich aus den örtlichen Bescheinigungen. Für vegetative und psychische Schäden, die nach ihrer Darstellung schon zur Zeit des Vergleichenschlusses vorhanden gewesen sind, kann die Klägerin nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts im Verschlimmerungsverfahren nicht mit Erfolg Entschädigung verlangen. Das gleiche gilt für Wirbelsäulenveränderungen, wenn diese, wie die Klägerin angegeben hat, schon in der Verfolgungszeit entstanden sind.

- 3 -

Haben sie sich erst später herausgebildet, so sind sie nach der tatrichterlichen Beurteilung schicksals- und altersbedingt. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Die Rüge mangelhafter medizinischer Sachaufklärung kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mei

Portmann

